Zunft zu Webern

Bern

Stipendienreglement

Der Zunftrat zu Webern beschliesst gestützt auf Art. 23 und Art. 51 des Reglements der Zunft zu Webern Bern:

Art. 1
Die Zunft zu Webern kann ihre Zunftangehörigen mit Ausbildungsbeiträgen unterstützen.

Art. 2
Anspruch auf Stipendien haben diejenigen Angehörigen der Zunft zu Webern, welche kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Alter zwischen 18 und 25 Jahren;
b. Wohnsitz in der Schweiz;
c. Verwendung des Stipendiums im Rahmen des Abschlusses einer Ausbildung.

Art. 3
[1] Aus der Stipendienreserve werden im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Ausbildungsbeiträge an in der Schweiz niedergelassene Zunftangehörige ausgerichtet.

[2] Auf Stipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4
[1] Zuständig für die Ausrichtung von Stipendien ist der Zunftrat. Er kann die Erteilung von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden.

[2] Der Zunftrat überwacht die zweckmässige Verwendung der Stipendien. Werden Bedingungen und Auflagen nicht beachtet oder die Stipendien unzweckmässig verwendet, kann der Zunftrat die Stipendien zurückfordern. Erweisen sich die Angaben im Gesuch als unwahr, wird das ausbezahlte Stipendium zurückgefordert.

Art. 5
[1] Der Gesuchsteller hat bis zum Anmeldetermin ein vollständiges schriftliches Gesuch zu Handen des Zunftrates einzureichen. Ist das Gesuch unvollständig, wird dieses nicht berücksichtigt.

[2] Das Gesuch ist bis spätestens am 30. September des Jahres einzureichen.

Art. 6
[1] Das Gesuch hat zu enthalten:
1. ausführlicher Lebenslauf und Begründungsschreiben;
2. Zeugnisse und Ausweise über die bisherige schulische und berufliche Tätigkeit sowie Ausbildungen;
3. Angaben zur finanziellen Situation des Gesuchstellers;
4. Beschreibung der angestrebten Ausbildung, insbesondere Inhalt, Dauer und Abschluss.

[2] Der Zunftrat kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen.

[3] Der Zunftrat kann den Gesuchsteller zu einer Besprechung einladen.

Art. 7
[1] Der Zunftrat berücksichtigt bei der Bemessung der Stipendien die Bestrebungen und Bedürfnisse des Gesuchstellers; er kann ihm höchstens drei Mal ein Stipendium zusprechen. Der Zunftrat berücksichtigt zudem die Richtlinien des Kanton Bern und dessen Stipendienregelung und das Budget wird gemäss der entsprechenden Stipendiengrundlagen des Kanton Berns erstellt.

[2] Der Gesamtbetrag der jährlich vergebenen Stipendien soll das Kapital der Stipendienreserve auf die Dauer nicht vermindern.

[3] Wird ein Stipendium abgelehnt, kann der Zunftrat das Stipendiengesuch auch als Gesuch für einen Beitrag aus dem Charles-Brugger-Fonds entgegennehmen. Der Zunftrat entscheidet in diesem Fall über einen Beitrag aus dem Charles-Brugger-Fonds und teilt dies dem Gesuchsteller mit.

Art. 8
Der Empfänger hat dem Zunftrat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Jahres, für welches ein Stipendium zugesprochen wurde, über dessen Verwendung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 9
Nicht bezogene Beiträge verfallen am 30. April des Jahres, für welches das Stipendium gesprochen wurde.

Art. 10
Das vorliegende Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 3. Mai 1997.

Bern, 24. November 2021

Für den Zunftrat der Zunft zu Webern

Der Obmann: Die Stubenschreiberin: